



LANDESBETRIEB  
M O B I L I T Ä T  
KAISERSLAUTERN

ANLAGE 19.4

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

## FESTSTELLUNGSENTWURF

**A 63**

**nachhaltiger und verkehrsgerechter Umbau  
des beidseitig bestehenden  
Parkplatzes „Donnersberg“ bei Steinbach**

von NK 6314 069  
bis NK 6413 063

aufgestellt: Kaiserslautern, den 23.10.2017.....  gez. R.Lutz  ..... Dienststellenleiter	

Baulänge: 0,550 km

September 2017



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität  
Kaiserslautern

---

## A 63 - nachhaltiger und verkehrsgerechter Umbau des beidseitig bestehenden Parkplatzes „Donnersberg“ bei Steinbach

Fachbeitrag Artenschutz



**Bresch Henne Mühlinghaus**

Heinrich-Hertz-Straße 9 • 76646 Bruchsal • fon 07251-98198-0 • fax -29 • info@bhmp.de  
Rheinstraße 99.4 • 64295 Darmstadt • fon 06151-81297-768 • fax -769 • www.bhmp.de

**BHM Planungsgesellschaft mbH**

**BDLA**

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Denise Feketitsch, Dipl.-Biol. Michael Renz

Projekt 201236

04.07.2017

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Einführung _____	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens unter artenschutzrechtlicher Sicht _____	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.1.1 Flächenüberprägung	5
2.1.2 Barriere- und Zerschneidungswirkungen	5
2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
2.2.1 Lärm, Stoffeinträge, optische Störungen, Erschütterungen	6
2.2.2 Kollisionsrisiko	6
2.3 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3.1 Flächeninanspruchnahme	6
2.3.2 Lärm, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen	6
2.3.3 Tötungsrisiko	6
3. Relevanzprüfung _____	7
4. Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz _____	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	8
4.2 (Vorgezogene) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
5. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der relevanten Arten _____	9
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1 Zauneidechse	10
5.1.2 Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr	12
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
5.2.1 Amsel, Dorngrasmücke, Elster	15
5.2.2 Bluthänfling	17
5.2.3 Feldlerche	19
5.2.4 Kiebitz	21
6. Fazit und Bedarf an Ausnahmeanträgen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG _____	23
7. Quellen _____	24
8. Anlage: Tabellarisches Ergebnis der Relevanzprüfung _____	25

# 1. Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Anlass für die Erweiterung der Parkplatz-Anlage an der A 63 am Donnersberg ist eine Bedarfsermittlung nach den Vorgaben der ERS 2011 (Empfehlung für Rastanlagen an Straßen; siehe hierzu den technischen Erläuterungsbericht). Das Land Rheinland-Pfalz plant den Ausbau der bereits bestehenden Parkplatz-Anlage zu einer Parkplatz-Anlage mit Kiosk und WC (KWC-Anlage). Bei dem Vorhaben ist der besondere Artenschutz nach §§ 44 und 45 des BNatSchG zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dies erfolgt in einer eigenständigen Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens (Fachbeitrag Artenschutz).

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz, der sich am Mustertext des LBM (2011) orientiert, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für betroffene Arten werden bei

- Erfüllung von Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft
- Nichterfüllung der Verbotstatbestände die o. g. Ausnahmeveraussetzungen vorsorglich geprüft.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.
- Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Als **Datengrundlagen** für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden herangezogen:

- Faunistisches Gutachten zum LBP „A 63 PWC Anlage Donnersberg“; GÖFA (2013)
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ARTEFAKT - Arten und Fakten (artefakt.rlp.de, eingesehen im April 2017).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- <sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer
- oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten
- Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten
- ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert
- wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens unter artenschutzrechtlicher Sicht**

Die Beschreibung des Bauvorhabens ist dem technischen Erläuterungsbericht entnommen: Die Planung sieht vor, den beidseitig bestehenden Parkplatz „Donnersberg“ an der A 63 nachhaltig und verkehrsgerecht umzubauen. Die Planung umfasst den Bau von Fahrgassen, Stellplätzen, Entwässerungseinrichtungen, Geländemodellierungen, die Herstellung von landespflegerischen Maßnahmen sowie die Verlängerung eines Verzögerungstreifens.

Mit der Erweiterung des Parkplatzes werden für die Fahrtrichtung Mainz – Kaiserslautern 45 Stellplätze und für die Fahrtrichtung Kaiserslautern – Mainz 42 Parkplätze angeboten.

Zwischen dem Parkplatz und der Autobahn wird ein Lärmschutzwall aus Drahtschotterkörben mit einer Höhe von 3,00 m über der Fahrbahnhöhe der A 63 angelegt. Am Nordrand des Parkplatzes wird Richtung Ortslage Steinbach ein 5 - 6 m hoher Erdwall aus Überschussmassen hergestellt. Die Anlage wird zu Nachtzeiten beleuchtet.

Die für den Bau benötigten Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes. Sie liegen in der Gemarkung Börrstadt der Verbandsgemeinde Winnweiler im Donnersbergkreis.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### **2.1.1 Flächenüberprägung**

Die neu überplanten Flächen der künftigen KWC-Anlage umfassen, zusätzlich zu den vorhandenen Park- und Verkehrsflächen, rund 2,5 ha. Auf diesen Flächen wird die Vegetation zunächst vollständig abgeräumt. Insgesamt werden ca. 0,66 ha Fläche neu versiegelt, weitere ca. 0,09 ha werden als Feldweg bzw. Gabionenwand teilversiegelt.

Mit dem Umbau der Anlage sind überwiegend Verluste magerer (tlw. ruderalisierter) Grünlandbestände sowie Ackerflächen verbunden. Zudem kommt es zum Verlust von Gehölzen und Einzelbäumen (16 Stück).

Zu erwartende Wirkungen auf: Zauneidechse, Feldlerche, allgemein verbreitete Vogelarten wie Amsel, Elster, Dorngrasmücke. Von Fledermäusen sind nicht essentielle Nahrungshabitate und Leitstrukturen betroffen, die keiner artenschutzrechtlichen Prüfung bedürfen.

#### **2.1.2 Barriere- und Zerschneidungswirkungen**

Aufgrund des bereits vorhandenen Parkplatzes und der A 63 mit der daraus resultierenden Vorbelastung ist die zusätzliche Barriere-/Zerschneidungswirkung durch die ausgebaute KWC-Anlage auf die Fauna des Betrachtungsraums vernachlässigbar.



## **2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **2.2.1 Lärm, Stoffeinträge, optische Störungen, Erschütterungen**

Zu erwähnen ist die geplante Beleuchtung der KWC-Anlage. Die Lichtbelastung rückt im Rahmen des Ausbaus der Anlage weiter in die Feldflur vor und kann zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität angrenzender Flächen führen.

Die Belastung des Umfeldes der KWC-Anlage rückt durch deren Ausbau weiter in die Feldflur. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Belastung durch A 63 und vorhandene Parkplatz-Anlage in Bezug auf Lärm, Schadstoffeintrag, Erschütterungen und Bewegungsunruhe sind die Zusatzbelastungen durch die ausgebaute KWC-Anlage nicht vernachlässigbar.

Zu erwartende Wirkungen auf: Lichtsensible Fledermausarten wie Breitflügelfeldermaus und Großes Mausohr; Brutplätze der Feldlerche und des Bluthänflings sowie Rastplatz des Kiebitzes.

### **2.2.2 Kollisionsrisiko**

Das Kollisionsrisiko von Vögeln und/oder Fledermäusen auf der geplanten KWC-Anlage ist aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten gering (GÖFA 2013). Eine über das „normale Lebensrisiko“ hinausgehende Gefährdung wird deshalb ausgeschlossen und eine wesentliche Wirkung auf die genannten Artengruppe nicht angenommen.

## **2.3 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **2.3.1 Flächeninanspruchnahme**

Eine über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (s. o.) hinausgehende wird ausgeschlossen (siehe Kapitel 4).

### **2.3.2 Lärm, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen**

Baubedingte Immissionsbelastungen durch Abgase, Staub und Erschütterungen sind zeitlich, örtlich und mengenmäßig begrenzt und als unerheblich einzustufen. Optische Störungen während der Bauphase wie Unruhe durch Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Menschen können vor dem Hintergrund der vorhandenen Autobahn und Rastanlage vernachlässigt werden.

### **2.3.3 Tötungsrisiko**

Durch den Baustellenbetrieb kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

Zu erwartende Wirkungen auf: Brutvögel, Zauneidechse.

### 3. Relevanzprüfung

Im Fachbeitrag Artenschutz werden alle prüfungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes nicht auszuschließen ist bzw. deren Vorkommen im Rahmen der faunistischen Erfassungen (GÖFA 2013) nachgewiesen wurde. Zudem muss für die jeweilige Art eine Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegen. Bei Arten- bzw. Artengruppen, für die detaillierte Untersuchungen durchgeführt wurden, sind die relevanten Arten anhand der Untersuchungsergebnisse abzuleiten. Dies gilt für die Gruppen der Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Tagfalter. Die ausführlichen Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind in GÖFA (2013) dargestellt.

Aus den übrigen Artengruppen, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet werden, werden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In der Tabelle in Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die Arten durchgeführt, die nach der Ergebnistabelle im Planbereich vorkommen können und für die eine Betroffenheit vorliegt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor, wenn Wirkungen auf nichtessentielle Habitatbestandteile ausgehen (z. B. nicht essentielle Nahrungshabitate).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht betroffene Arten sind:

**(Lichtsensible) Fledermäuse:**

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

**Vögel:**

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

**Reptilien:**

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

## 4. Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurden im LBP zum Projekt hergeleitet und begründet. Sie haben zum Ziel Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu vermeiden oder zu mindern. Zu Details siehe das Maßnahmenverzeichnis zum Projekt.

- Allgemeiner Grundsatz zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: „Baustellennebenflächen sind innerhalb der Planfläche zu platzieren; Gehölzbestände sind davon auszunehmen“
- **V 3 §:** „Verwendung von gekapselten Planflächenstrahlern mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln.“
- **V 4 §:** „Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, also jeweils vom 01.Oktober bis zum 28./29.Februar.“
- **V 5 §:** „Umsiedlung/Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich in ein Ersatzhabitat.“

Die Ermittlung von möglichen Verbotstatbeständen in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### 4.2 (Vorgezogene) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem LBP sind erforderlich, um die Habitatqualität für artenschutzrechtlich relevante Arten langfristig zu sichern. Die Maßnahme muss vorgezogen funktionsfähig sein (CEF-Maßnahme: "continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>).

- **A 2 §<sub>CEF</sub>:** „Herstellen von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse.“

Die Ermittlung von möglichen Verbotstatbeständen in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC“, endgültige Fassung, Febr. 2007.

## **5. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der relevanten Arten**

Im Folgenden werden in artbezogenen Formblättern („Prüfbögen“) Bestand sowie Betroffenheit der jeweiligen Art beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Prüfungsrelevant sind die Arten, die in der Relevanztabelle (Anlage) in der Spalte „Beeinträchtigung durch das Projekt“ ein rotes „v“ stehen haben, eine Beeinträchtigung also zu erwarten ist.

Streng geschützte Pflanzenarten sind aus dem Betrachtungsraum nicht bekannt. Die Standortbedingungen lassen ein Vorkommen entsprechender Arten nicht erwarten. Eine Betroffenheit liegt demnach nicht vor.

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Eine Betroffenheit der Zauneidechse (Prüfbogen R1) ist durch Flächenüberprägung anzunehmen.

Bei den lichtsensiblen Fledermausarten Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus (FI1) ist wegen der geplanten Beleuchtung der KWC-Anlage eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

### 5.1.1 Zauneidechse

<b>R1</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p> <p>Die Zauneidechse ist in Rheinland-Pfalz nahezu landesweit verbreitet.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zauneidechse ist mit zwei Beständen nördlich und südlich der Autobahn im Eingriffsbereich vertreten (GÖFA GmbH 2013). Vermutlich setzen sich die Bestände lückig entlang der Böschungen an der A 63 fort.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Aufgrund der günstigen Habitatstrukturen auf dem derzeitigen Parkplatz und entlang der Straßenböschungen ist trotz der Störungen von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 5 §:</b> Umsiedlung/Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich in ein Ersatzhabitat.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>A 2 §<sub>CEF</sub>:</b> Entwicklung eines Ersatzhabitates direkt südwestlich des Eingriffs; Anlage von Habitatstrukturen in der neuen KWC-Anlage (auf südexponierten Böschungen des Erdwalls im nördlichen Teil der Anlage)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind mit Umsiedlung/Vergrämung (<b>V 5 §</b>) nicht zu erwarten (in Kombination mit der Anlage von Ersatzhabitaten; s. u.).</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken werden angesichts der hohen Vorbelastung durch die A 63 und den bestehenden Parkplatz nicht wesentlich erhöht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogen funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Anlage von Ersatzhabitaten außerhalb des Eingriffsbereiches (<b>A 2 §<sub>CEF</sub></b>) wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

<b>R1</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung kann ohne Vermeidungsmaßnahmen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen sind mit Umsiedlung/Vergrämung (<b>V 5 §</b>) nicht zu erwarten.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen <b>V 5 §</b> und <b>A 2 §<sub>CEF</sub></b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig      <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend      <input type="checkbox"/> schlecht      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen:</b></p> <p>Die Herstellung von Ausgleichsflächen (<b>A 2 §</b>) sichert den Erhaltungszustand</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Umweltsicht günstigere Anlagenstandorte sind nicht vorhanden (s. LBP).</p>

### 5.1.2 Breitflügelgedermaus und Großes Mausohr

<b>FI1</b>
<b>Lichtsensible Fledermausarten (Breitflügelgedermaus <i>Eptesicus serotinus</i> und Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Das Große Mausohr zählt in Bezug auf sein nahrungsverhalten zu den Generalisten unter den Fledermäusen. Die Jagdreviere sind sehr groß (bis zu 15 km, i. d. R. 6-8 km von der Wochenstube entfernt). Gefressen werden Käfer aus einer Vielzahl von Familien, Nachtfalter (Schwärmer, Eulen, bei Massenvorkommen aber auch im großen Stil Grüne Eichenwickler), sowie Geradflügler, Zweiflügler, Schlupfwespen, Netzflügler, mitunter auch Spinnen. Auffällig ist dabei, dass bodenlebende Käfer eine insgesamt sehr große Rolle spielen. Mausohren jagen also nicht - wie viele andere Fledermausarten - in erster Linie fliegende Insekten, sondern zu einem großen Teil Laufkäfer und andere Käfer am Boden. Benötigt werden hier ca. 10 bis 15 g Beutetiere pro Nacht. Das Große Mausohr ist eine typische "Gebäudefledermaus", also eine Art, die als Wochenstuben-Quartier Gebäude nutzt. In unserer geographischen Breite werden die Quartiere dabei fast durchweg in warmen Dachstühlen angelegt.</p> <p>Das Große Mausohr ist überall in Rheinland-Pfalz verbreitet. Sie ist hier die häufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten. Im südlichen Landesteil sind deutliche Verbreitungslücken festzustellen.</p> <p>Auch die Breitflügelgedermaus ist eine "Gebäudefledermaus". BRAUN (2003) schreibt dazu: "Den Sommer verbringen Breitflügelgedermäuse in engen Hohlräumen des Daches z. B. unter Firstziegeln, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand ... Außerhalb des Dachstuhls finden sie Quartiere in der Hohlschicht der Außenwände, in Zwischendecken und in Rollladenkästen ...". Hinsichtlich der Jagdhabitats gilt die Breitflügelgedermaus oft als Art von baumbestandenen Parkanlagen, Streuobstwiesen, halboffener Sandgebiete; auch in Nasswiesen und Weiden soll sie jagen. Hinsichtlich des Nahrungsspektrums wird in der Literatur immer wieder die Große Bedeutung von Nachtfaltern und Käfern betont. Bei letzteren handelt es sich im Mai - soweit vorhanden - oft um Maikäfer, ansonsten spielen Mistkäfer und Laufkäfer noch eine große Rolle. Es werden also sowohl aktiv fliegende als auch am Boden krabbelnde Insekten gesammelt.</p> <p>Die Breitflügelgedermaus ist in Rheinland-Pfalz sehr verbreitet aber nirgends häufig (KÖNIG &amp; WISSING, 2007). Auch die Verbreitungsdarstellung im LANIS zeigt, dass die Art, mit Lücken im zentralen und nördlichen Rheinland-Pfalz, flächig vorkommt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Beide Arten nutzen, wie auch die anderen nachgewiesenen Fledermausarten, das Plangebiet als Nahrungsrevier und vor allem für Transferflüge. In diesem Bezug ist die Planfläche nicht von besonderer Bedeutung (GÖFA GmbH 2013). Die beiden genannten Arten nutzen das Plangebiet nur in dunklen Bereichen als Nahrungsrevier.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</u></p> <p>Die jeweilige lokale Population wird über die nächste Wochenstube definiert. Diese liegen sicher außerhalb des Plangebietes. Essentielle Bedeutung als Nahrungsfläche hat das Plangebiet nicht.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3 §:</b> Verwendung gekapselter Planflächenstrahler mit monochromatischer Lichtquelle.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>--</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit einer <u>anlage- und baubedingten</u> Tötung ist vernachlässigbar.</p>

<b>F11</b>
<b>Lichtsensible Fledermausarten (Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> und Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>)</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit einer <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Einzelindividuen ist sehr gering (GÖFA GmbH 2013) und geht nicht über das derzeitige Maß hinaus.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine essentiellen Habitatstrukturen entfernt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei Berücksichtigung von <b>V 3 §</b> kommt es nicht zu erheblichen Störungen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen <b>V 3 §</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Die Maßnahme <b>V 3 §</b> (gekapselter Planflächenstrahler mit monochromatischer Lichtquelle) mindert die Lichtverschmutzung im Planbereich und verhindert den Entzug von Nahrungsinsekten aus den umgebenden Flächen, so dass die Habitatnutzung zukünftig (wie bisher) auch für lichtsensible Fledermausarten möglich ist.</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig (beide Arten)   <input type="checkbox"/> unzureichend   <input type="checkbox"/> schlecht   <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen:</b></p> <p>Es sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen (<b>V 3 §</b>) erforderlich.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Umweltsicht günstigere Anlagenstandorte sind nicht vorhanden (s. LBP).</p>



## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Art	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	V1	-	-	BV
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	V2	V	V	BV
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	V1	-	-	BV
Elster <i>Pica pica</i>	V1	-	-	BV
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	V3	3	3	BV
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	V4	1	2	(NG)

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
Bestand im Untersuchungsgebiet		BV	Brutvogel
		(NG)	pot. Nahrungsgast/Durchzügler

Die weit verbreiteten und nicht in einer Roten Liste geführten Arten Amsel, Dorngrasmücke und Elster befinden sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Verlust von bis zu zwei Brutrevieren verschlechtert den Erhaltungszustand dieser Arten nicht und auch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Die weitere Prüfung erfolgt in einem Formblatt für alle drei Arten (Gilde der ubiquitären Freibrüter). Die drei RL-Arten Feldlerche, Bluthänfling und Kiebitz werden in jeweils einem Formblatt (V1, V2 und V3) behandelt.

### 5.2.1 Amsel, Dorngrasmücke, Elster

<b>V1</b>
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>                  Bei Amsel und Elster handelte es sich um Jahresvögel bzw. Teilzieher (Amsel), bei der Dorngrasmücke um einen Zugvogel. Verbreitungsschwerpunkte aller drei Arten sind Hecken und Gehölze in durchgrünten Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche, aber auch in der offenen Feldflur. Neben dem Vorkommen von Gehölzstrukturen sind offene Bereiche zur Nahrungssuche wichtig. Lediglich die Amsel besiedelt auch geschlossene Wälder. Während Amsel und Dorngrasmücke jährlich neue Nester meist in dichten Hecken bauen, nutzt die Elster Nester, die sich meist in Bäumen, oft in Nadelbäumen befinden, auch über mehrere Jahre. Während die Brutzeit bei Amsel und Elster bereits im März beginnt, beginnt sie bei der Dorngrasmücke erst in der 2. Aprilhälfte. Ende der Brutzeit ist Ende Juli (Amsel und Elster) bzw. Ende August (Dorngrasmücke). Als Nahrung dienen in der Brutzeit vor allem Insekten und andere Gliedertiere, bei der Elster auch Aas und selten auch Eier und Jungvögel anderer Arten. Alle drei Arten sind in ganz Rheinland-Pfalz flächig verbreitet und werden nicht in der Roten Liste geführt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Im Untersuchungsgebiet wurde 2012 ein Brutrevier von Elster und Amsel sowie zwei Reviere der Dorngrasmücke nachgewiesen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>                  Da die Arten in Rheinland-Pfalz flächig vorkommen und nicht in der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste Rheinland-Pfalz geführt werden, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>V 4 §:</b> Baufeldräumung in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. Die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Ausgleichsmaßnahmen <b>A 1</b> (Gehölzpflanzung) und <b>A 3</b> (Kräuterreiche Grünlandesaat) fördert die Arten, so dass auch zukünftig die Habitataignung für die Arten erhalten bleibt (für die Elster zumindest mittelfristig)  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)                  Nicht erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>                  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.  <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (<b>V 4 §</b>) ausgeschlossen. Der temporäre Verlust einzelner Nistreviere führt bei diesen ubiquitären Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind angesichts der hohen Vorbelastung durch die Autobahn und den bestehenden Rastplatz unerheblich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

<b>V1</b>
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da die möglichen Nistgelegenheiten zum Beginn der Brutzeit entfernt sein werden (Maßnahme V 4 §), kommt es nicht zu erheblichen Störungen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig      <input type="checkbox"/> unzureichend      <input type="checkbox"/> schlecht      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen:</b></p> <p>Es sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenbeschränkung V 4§)</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Umweltsicht günstigere Anlagenstandorte sind nicht vorhanden (s. LBP).</p>

## 5.2.2 Bluthänfling

<b>V2</b>
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>                  Beim Bluthänfling handelte es sich um einen Jahresvogel bzw. einen Teilzieher, vor allem einen Kurzstreckenzieher. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt außerhalb geschlossener Wälder in offenen Heckenlandschaften. Die Art bevorzugt offene sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation. Er besiedelt Streuobstwiesen aber auch Ruderalfluren, Niedermoore, Wacholderheiden, Magerrasen oder aber auch kleinparzellierte Weinberge. Bei der Art handelt es sich um einen Spätbrüter, dessen Brutgeschäft im April, i. d. R. aber erst im Mai beginnt und bis September geht. Als Nahrung dienen Samen, Knospen, in der Fortpflanzungszeit auch Insekten.                  Die Art ist ganz Rheinland-Pfalz flächig verbreitet.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Im Untersuchungsgebiet wurde 2012 ein Brutrevier der Art direkt südlich an den Planbereich anschließend nachgewiesen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>                  Da die Art in Rheinland-Pfalz flächig vorkommt und lediglich in der Vorwarnliste Rheinland-Pfalz geführt wird, ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>V 4 §:</b> Baufeldräumung in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02 (Vorsorgliche Maßnahme, da Brut auch innerhalb der Planfläche erfolgen kann). Die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Ausgleichsmaßnahmen <b>A 1</b> (Gehölzpflanzung) und <b>A 3</b> (Kräuterreiche Grünlandeinsaat) fördert die Art, so dass auch zukünftig die Habitateignung für die Art erhalten bleibt.  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)                  Nicht erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>                  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (<b>V 4 §</b>) ausgeschlossen.  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind angesichts der hohen Vorbelastung durch die Autobahn und den bestehenden Rastplatz unerheblich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V2</b>
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Selbst wenn es bau- oder betriebsbedingt zu einer Störung des nachgewiesenen Brutplatzes südlich der Planflächen kommt, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art, noch wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gestört.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen:</b></p> <p>Es sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenbeschränkung V 4§).</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Umweltsicht günstigere Anlagenstandorte sind nicht vorhanden (s. LBP).</p>

### 5.2.3 Feldlerche

<b>V 3</b>
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>                  Bevorzugter Lebensraum der Feldlerche sind Kultur- und Natursteppen aller Höhenlagen in offenen Landschaften. Dazu gehören abwechslungsreiche Feldfluren mit Getreide, Rotklee und Luzerne, Weiden, Mager- und Fettwiesen sowie Naturrasen. Seltener besiedelt werden Hochmoore, Heiden, Kiefernauflorungen, junge Fichtenkulturen und Riedwiesen, letztere nicht bei hohem Frühjahrs-Grundwasserstand. Für den Nestbau sind eine Vegetationshöhe von 15-25 cm, eine Bodenbedeckung von 20-50 % und eine nicht zu lockere, niedrige Krautschicht optimal. Gemieden werden extrem trockene und schütter bewachsene Gegenden (HÖLZINGER 1999). Die Feldlerche kommt in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz als regelmäßiger Brutvogel vor, außerdem als Durchzügler aus anderen Regionen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die Feldlerche hat eine stetige Verbreitung in den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet rund um die Rastanlage (GÖFA GmbH 2013). Im direkten Planbereich brütete 2012 ein Brutpaar.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>                  Die Art kommt in Rheinland-Pfalz zwar noch flächig vor, gilt aber als gefährdet, weshalb von einem unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen ist.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>V 4 §:</b> Baufeldräumung in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. Damit wird vermieden, dass es zu einer Brut im Plangebiet und in der Folge zu einer Tötung von Nestlingen kommt. Die sich aus dem Schutzgut Boden ergebende Maßnahme <b>E 1</b> (Umwandlung von Acker in Grünland) fördert die Art zudem.  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)                  Nicht erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>                  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art (<b>V 4 §</b>) ausgeschlossen.  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die bestehende Rastanlage unerheblich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V 3</b>
<b>Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)</b>
<p>Durch den Ausbau der bereits vorhandenen Rastanlage werden Teilflächen von ein bis zwei Brutrevieren in Anspruch genommen; dies führt bei einer Art in günstigem Erhaltungszustand nicht zu einer Unterbrechung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Hinsichtlich Zerschneidungswirkungen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur derzeitigen Situation.</p> <p>Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderliche Umwandlung von Acker in Grünland (<b>E 1</b> und <b>E 2</b>) erhöht die Habitatsignung für die Art allgemein, so dass es insgesamt nicht zu einem Habitatverlust für die Feldlerche kommt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind mit den bisherigen Störungen vergleichbar, rücken aber durch den Ausbau der Anlage weiter in die Feldflur vor. Wegen der großen Ausdehnung der Ackerschläge und deren relativ geringen Besiedlungsdichte, werden sich die Nutzungen im Zusammenhang mit der Grünlandentwicklung (<b>E 1</b> und <b>E 2</b>) umlagern und verdichten (Verlagerung des Nistplatzes). Insgesamt wird es nicht zu einer Verringerung der Brutdichte kommen. Das Vorhaben führt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme <b>V 4 §.</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP</p> <p><b>Kompensatorische Maßnahmen:</b></p> <p>Es sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenbeschränkung V 4§).</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Umweltsicht günstigere Anlagenstandorte sind nicht vorhanden (s. LBP).</p>

## 5.2.4 Kiebitz

<b>V 4</b>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b>                  Die Art brütet in offenen Landschaften mit niedriger/lückiger Vegetation. Sie kommt außer im Feuchtgrünland auch auf Viehweiden, Mähwiesen, Ackerflächen sowie Ruderal- und Ödlandflächen.                  Relevant im UG ist die Nutzung der Fläche als Rast- und Nahrungsplatz während der Zugzeiten. In diesen tritt die Art truppweise auf und nutzt die Flächen für ein bis mehrere Tage.                  In Rheinland-Pfalz gibt es regelmäßige Brutvorkommen, die im Winter häufig als Durchzügler und gebietsweise als Wintergäste auftreten.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die Art wurde nördlich der geplanten Anlage in rund 700 m Abstand und südlich im Bereich Mühlenbusch als vereinzelter Durchzügler nachgewiesen. Der Nahbereich der A 63 und des Rastplatzes wies keine nennenswerten Restvorkommen der Art auf (GÖFA GmbH 2013). Ein vereinzelt Vorkommen im UG kann nicht ausgeschlossen werden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>                  Da die Art in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet geführt wird, ist von einem schlechten Erhaltungszustand auszugehen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen                  Nicht erforderlich.  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)                  Nicht erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>                  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da es im UG nicht zu Bruten der Art kommt.  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die bestehende Rastanlage unerheblich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.                  Es kommt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und</b></p>



<b>V 4</b>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das nahe Umfeld der Planung hat keine erkennbare Funktion als Rasthabitat der Art. Wirkungen auf weiter entfernte Rastflächen werden durch die geplante Wallschüttung, die Störungen durch Bewegungsunruhe verhindert, ausgeschlossen. Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderliche Umwandlung von Acker in Grünland ( <b>E 1</b> und <b>E 2</b> ) fördert die Eignung als winterliches Rasthabitat.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen:</b> Nicht erforderlich.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Umweltsicht günstigere Anlagenstandorte sind nicht vorhanden (s. LBP).

## 6. Fazit und Bedarf an Ausnahmeanträgen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen

- **V 3 §:** Verwendung gekapselter Planflächenstrahler mit monochromatischer Lichtquelle.
- **V 4 §:** Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zum Schutz von Brutvögeln
- **V 5 §:** Umsiedlung/Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich in ein Ersatzhabitat.
- **A 2 §<sub>CEF</sub>:** Anlage von Habitatstrukturen in der neuen KWC-Anlage (auf südexponierten Böschungen des Erdwalls im nördlichen Teil der Anlage). Entwicklung eines Ersatzhabitates direkt südwestlich des Eingriffs

wird keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Diese Maßnahmen verhindern das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Ausgleichsmaßnahmen **A 1** (Gehölzpflanzung) und der Gestaltungsmaßnahme **A 3** (Kräuterreiche Grünlandeinsaat) fördert den Bluthänfling als betroffene Art, so dass auch zukünftig die Habitateignung erhalten bleibt.

Die sich aus dem Schutzgut Boden ergebenden Maßnahmen **E 1** und **E 2** (Umwandlung von Acker in Grünland) fördert die Feldlerche.

Der allgemeiner Grundsatz zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verhindert das Auftreten von Verbotstatbeständen außerhalb des Baufeldes: Baustellennebenflächen sind innerhalb der Planfläche zu platzieren; Gehölzbestände sind davon auszunehmen.

## 7. Quellen

- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz
- FUHRMANN, M. (1991): Untersuchungen zur Biologie des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus* L., 1758) im Lennebergwald bei Mainz. Diplomarbeit Universität Mainz.
- GÖFA GMBH (2013): Faunistisches Gutachten zum LBP A63 KWC Anlage Donnersberg, Tiergruppen: Fledermäuse, Tagfalter, Vögel, Zauneidechse.
- HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. *Nyctalus* (N. F.) 6: 29-47.
- HÖLZINGER, J.. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1, Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J.. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2, Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J.. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2, Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2006): Rote Listen von Rheinland-Pfalz
- LBM (Hrsg.) (2008): Handbücher „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“ und „Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz“. CD-ROM Stand 2008.
- LUWG: ARTEFAKT. [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de) (Stand 29.07.2017).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2014): Rote Liste Brutvögel.
- RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (2003): Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos. Stuttgart. ISBN 3-440-09689-0: 192 pp.

## **8. Anlage: Tabellarisches Ergebnis der Relevanzprüfung**

# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

TK 25		1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg				Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bga	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
				Status für TK 25			in = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
				sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK			AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien			
6413	AVI			bgA	sN	x	x	v	v	Temporärer Verlust von Einzelrevieren nicht auszuschließen
6413	AVI		Bachstelze	bgA	sN	x	x	v	n	Im UG nachgewiesen, aber keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich vorhanden (Nischen und Halbhöhlen). Allenfalls Nahrungshabitate betroffen; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI	EG	Baumfalke	bgA	pV	x		v	n	Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; Artenfinder)
6413	AVI		Baumpieper	bgA	sN	x	x	v	n	Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; Artenfinder)
6413	AVI	BAV	Bekassine	bgA	sN	x		n		Keine geeigneten Habitate (mit Oberflächenwasser) im UG vorhanden
6413	AVI		Bergfink	bgA	sN		x	v	n	Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
	AVI		Bergpieper	bgA	sN		x			Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Steilhänge mit Sitzwarten, Vorhandensein von Schnee und Feuchtigkeit)
6413	AVI	BAV	Bienenfresser	bgA	pV	x				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Sandabbruchkanten an Fließgewässern oder Seen, Kies- oder Sandgruben)
6413	AVI		Birkenzeisig	bgA	sN		x			Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Hochmoore, Parks, große Gärten mit Birken und Koniferen)
6413	AVI		Blässhuhn	bgA	sN	x				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (stehende oder langsam fließende Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation)
6413	AVI		Blaumeise	bgA	sN	x	x	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013)
6413	AVI		Bluthänfling	bgA	sN	x	x	v	v	Temporärer Verlust von Einzelrevieren nicht auszuschließen
6413	AVI		Brachpieper	bgA			x			Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Steppen, Halbwüsten, truppenübungsplätze, Küstendünen, Kahlschläge, Brabndflächen)

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum												
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien</b> <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>														
6413	AVI			Braunkehlchen	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI			Buchfink	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013)
6413	AVI			Buntspecht	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich vorhanden (Totholz mit Eignung für Bruthöhlen)
6413	AVI			Dohle	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Teilsiedler. Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI			Dorngrasmücke	sN	x	x	x	v	v	v	v	v	Temporärer Verlust von Einzelrevieren nicht auszuschließen
6413	AVI	BAV		Drosselrohrsänger	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Gewässer mit Röhricht)
6413	AVI			Eichelhäher	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013); Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	BAV		Eisvogel	pV	x			n					Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (fischreiche Gewässer)
6413	AVI			Elster	sN	x	x	x	v	v	v	v	v	Temporärer Verlust von Einzelrevieren nicht auszuschließen
6413	AVI			Erlenzeisig					v	v	n	v	n	Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI			Fasan	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Kaum geeignete Habitatlflächen vorhanden. Betroffenheit maximal von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI			Feldlerche	sN	x	x	x	v	v	v	v	v	Verlust von Einzelrevieren anzunehmen
6413	AVI			Feldschwirl	pV	x	x	x	v	v	n	v	n	Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI			Feldsperling	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Keine geeigneten Bruthabitate (Bruthöhlen) im Eingriffsbereich vorhanden. Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI			Fitis	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	BAV		Flussregenpfeifer	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Kiesflächen o.ä.)

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum										
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum				
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK			n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien							
6413	AVI		bgA	Flussuferläufer		X		n				Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden (Flussufer, Kiesgruben o.ä.)
6413	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	X		sN	v	n			Keine geeigneten Habitats (Stammspalten an Altbäumen) im Eingriffsbereich vorhanden
6413	AVI		bgA	Gartengrasmücke	X		sN	v	n			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	X		pV	v	n			Potenzielle Lebensräume (Einzelgehöfte, Feldhecken, Extensivgrünland) liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; die Art wurde bei Kartierungen 2006 und 2012 nicht nachgewiesen (GÖFA GmbH 2013)
6413	AVI		bgA	Gebirgsstelze	X		sN	n				Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden (Schnellfließende Gewässer mit Steinufer)
6413	AVI		bgA	Gimpel	X		sN	n				Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden (Wälder, Parks, buschreiche Hausgärten mit hohen Einzelbäumen)
6413	AVI		bgA	Girnitz	X		sN	v				Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bgA	Goldammer	X		sN	v	n			
6413	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	X		sN	n				Im UG allenfalls Rasthabitate vorhanden (Ackerland). Die Art wurde bei Kartierungen 2006 und 2012 nicht nachgewiesen (GÖFA GmbH 2013). Lanis Modul Artendaten: kein Nachweis im UG
6413	AVI	BAV	bgA	Grauammer	X		sN	v	n			Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bgA	Graureiher		X	sN	v	n			Teilsiedler; Keine geeigneten Bruthabitate, Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Grauschnäpper		X	pV	n				Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden (Siedlungen mit lichtigem Baumbestand, Streuobst, Wälder)
6413	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	X		sN	n				Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden (Wälder und reich gegliederte halboffene Landschaften)
6413	AVI	BAV	bgA	Großer Brachvogel	X		pV	n				Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden (weiträumige, extensiv genutzte oder frühjahrsnahe Wiesengebiete in Niederungen)

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum												
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien</b> <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>														
6413	AVI		bGA	Grünfink	sN	x	x	x	v	v	n	n	v	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013), Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	BAV	bGA	Grünspecht	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (reich gegliederte halboffene Landschaften)
6413	AVI	EG	bGA	Habicht	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wald mit Altbäumen)
6413	AVI		bGA	Haselhuhn	pV	x	x		n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Pionier-, Niederwälder)
6413	AVI		bGA	Haubenmeise	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Nadelwälder)
6413	AVI		bGA	Hausrotschwanz	sN	x	x	x	v	v	n			Keine geeigneten Bruthabitate (Nischen an Gebäuden) im Eingriffsbereich vorhanden. Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bGA	Hausperling	sN	x	x	x	v	v	n			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Nahrungshabitate sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI		bGA	Heckenbraunelle	sN	x	x	x	v	v	n			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bGA	Höckerschwan			x		n					Keine geeigneten Habitate (Gewässer)
6413	AVI		bGA	Hohltaube	sN	x		x	v	v	n			Teilsiedler, keine geeigneten Bruthabitate (Fäulnishöhlen in Bäumen, Schwarzspechthöhlen) im UG vorhanden; Nahrungshabitate sind nicht essentiell.
6413	AVI		bGA	Kernbeißer	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Laubwälder, Streuobstwiesen, Feldgehölze mit altem Baumbestand)
6413	AVI	BAV	bGA	Kiebitz (Kiebitz als Durchzügler s. bei "Limikolenrastplatz")	sN	x			n					Keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden; Nahrungs-/Rasthabitate ohne essentielle Funktion.
6413	AVI		bGA	Klappergrasmücke	sN	x	x	x	v	v	n			Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI		bGA	Kleiber	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder und andere Gehölze mit geeigneten Nisthöhlen)
6413	AVI		bGA	Kleinspecht	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Auwälder, Parks, Streuobstwiesen mit Weich- und Totholz)



1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum															
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Potenzielle Lebensräume			Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art				
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung							
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien</b> <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>																	
6413	AVI	EG	bgA	Knäkenste		X											Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden
6413	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	X	X					v	n				Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	EG	bgA	Kornweihe	sN	X	X										Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bgA	Kormoran			X										Keine geeigneten Habitate (Gewässer)
6413	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	X											Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Bruchwälder, Feuchtgebiete)
6413	AVI		bgA	Krickente	pV	X	X										Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (stehende Gewässer)
6413	AVI		bgA	Kuckuck	sN	X	X										Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder, größere Feldgehölze)
6413	AVI		bgA	Limikolenrasplatz	sN	X	X						v				Limikolenrasplatz (Kiebitz) außerhalb des UG aber an dieses angrenzend von lokaler Bedeutung
6413	AVI		bgA	Mauersegler	sN	X	X										Geeignete Habitate (Gebäude) im UG, jedoch nicht im Wirkraum. Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	X	X						v	n			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Nahrungshabitate sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	X	X						v	n			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Nahrungshabitate sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	X	X						v	n			Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	X	X										Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Auwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder)
6413	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	X	X										Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Nachtigall	sN	X	X						v	n			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Neuntöter	sN	X	X						v	n			Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (lichte feuchte Laub- und Laubmischwälder mit hohen Bäumen)
6413	AVI		bgA	Pirol	sN	X	X										

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum												
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien</b> <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>														
6413	AVI		bGA	Rabenkrähe	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	BAV	bGA	Raubwürger		x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (ausgedehnte Streuobstbestände, Hecken-Landschaften, Heidelandschaften)
6413	AVI		bGA	Rauchschwalbe	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Nahrungshabitate sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI		bGA	Rebhuhn	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (strukturreiche Acker- und Wiesenlandschaften mit mosaikartig verteilten Kleinflächen)
6413	AVI		bGA	Reihherente			x		n					Keine geeigneten Habitate (Stillgewässer)
6413	AVI		bGA	Ringeltaube	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bGA	Rohrhammer	sN	x			n					Keine geeigneten (feuchten) Habitate im UG vorhanden
6413	AVI	EG	bGA	Rohrweihe	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Offenland in röhrichtreichen Feuchtgebieten)
6413	AVI		bGA	Rotdrossel	pV		x		v	n				Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bGA	Rotkehlchen	sN	x			v	v	n	v	n	Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	EG	bGA	Rotmilan	sN	x			n					Keine geeigneten Brutabitate im UG vorhanden (Wald mit Altholzbeständen)
6413	AVI		bGA	Rotschenkel			x		n					Keine geeigneten Habitate (großes zusammenhängendes Feuchtgrünland)
6413	AVI		bGA	Saatkrähe	sN		x		v	v	n	v	n	Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI		bGA	Schafstelze	sN	x	x	x	v	v	n	v	n	Durchzügler; Betroffenheit von Nahrungshabitaten; diese sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI	BAV	bGA	Schiffrohrsänger	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (stehende Gewässer, Röhrichtbestände)
6413	AVI	EG	bGA	Schleiereule	sN	x			n					Keine geeigneten Brutabitate im UG vorhanden (dunkle Brutnischen wie Kirchtürme, Scheunen)

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum										
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle				
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet												
6413	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x	x	v	n	n		Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder
6413	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x	x	v	v	n		Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Nahrungshabitate sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x	x	n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder)
6413	AVI		bgA	Schwarzstorch			x	n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder)
6413	AVI		bgA	Silberreiher			x	n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Seen, Sümpfe, Altarme; Grünland)
6413	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x	v	v	n		Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Nadelwälder)
6413	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Nadelholzbestände, reich strukturierte Landschaft mit Hecken)
6413	AVI		bgA	Star	sN	x	x	v	v	n		Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (steiniges, trockenes, vegetationsarmes Gelände)
6413	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x	v	n			
6413	AVI		bgA	Stockente	sN	x	x	v	v	n		Keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich vorhanden (Gewässer, Uferbereiche)
6413	AVI		bgA	Sumpfmehse	sN	x	x	v	v	n		Keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich vorhanden (Wälder, Parks, Feldgehölze mit altem Baumbestand)
6413	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x	x	v	v	n		Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bgA	Tafelente	pV		x	n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Stehende Gewässer)
6413	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Nadelwälder; Laubholzbestände)
6413	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x	x	n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (stehende bis langsam fließende Gewässer)
6413	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x	x	n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Röhricht, Weidengebüsch)

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum											
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bga	Artnamen	Status für TK 25			Handbücher LBM RP	Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP						
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet  sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK  AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien</p>													
6413	AVI		bga	Trauerschnäpper	sN	x	x		n	n			Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Altholzbestände oder Gehölze mit Nistholzen)
6413	AVI		bga	Tüpfelsumpfhuhn			x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden
6413	AVI		bga	Türkentaube				x	v	v			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI	EG	bga	Turmfalke	sN	x	x		v	v			Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; Nahrungshabitate sind nicht essentiell und werden durch die Planung nicht dauerhaft verändert.
6413	AVI	EG	bga	Turteltaube	sN	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Waldrandstrukturen, Feldgehölze)
6413	AVI		bga	Uhu			x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Felsen, Steinbruchwände)
6413	AVI		bga	Wacholderdrossel	sN	x	x		v	n			Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bga	Wachtel	pV	x	x		n				Acker- und Wiesennutzung nicht extensiv genug; Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bga	Waldbaumiaüfer	sN	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Hochwälder in geschlossenen Waldgebieten)
6413	AVI		bga	Waldkauz	sN	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (alte Bäume mit Nisthöhlen)
6413	AVI		bga	Waldlaubsänger	sN	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder)
6413	AVI	EG	bga	Waldohreule	pV	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder, Obstbaumwiesen)
6413	AVI		bga	Waldschnepfe	sN	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (große Hochwälder)
6413	AVI		bga	Waldwasserläufer			x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Moorgebiete mit Baumbestand, Bruchwälder, Auenwälder)
6413	AVI		bga	Wanderfalke					n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder, Gebiete mit steilen Felswänden, Brücken, Türmen, Masten, Baumhorsten)
6413	AVI		bga	Wasseramsel	sN	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Schnellfließende Gewässer mit steinigem Gewässergrund)
6413	AVI		bga	Wasserralle	pV	x	x		n				Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Gewässer und Feuchtbiotope mit ausgedehnten Röhrichtzonen)

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg										Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
6413	AVI		bGA	Weidenmeise	sN	x	x	x	n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Wälder und Weidengebüsche mit morschen Baumstämmen)
6413	AVI		bGA	Weißstorch			x		n					Keine geeigneten Habitate vorhanden (großflächiges Grünland)
6413	AVI	BAV	bGA	Wendehals	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (offene lichte Wälder)
6413	AVI	EG	bGA	Wespenbussard	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Strukturierte, lichte Waldlandschaften)
6413	AVI		bGA	Wiesenieper	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (offene und halboffene Grünlandgebiete mit hohem Grundwasserspiegel oder offenen Feuchtgebieten)
6413	AVI		bGA	Wiesenschafstelze		x			(v)					Gewässer und deren Umfeld werden durch die Planung nicht verändert
6413	AVI	BAV	bGA	Wiesenweihe	pV	x			v					Kein Nachweis im UG (Kartierung 2006, 2012; LANIS; Artenfinder)
6413	AVI		bGA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Nadelwälder)
6413	AVI		bGA	Zaunkönig	sN	x			v					Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bGA	Zilpzalp	sN	x			v					Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereichs (GÖFA GmbH 2013). Nahrungshabitate nicht essentiell.
6413	AVI		bGA	Zwergtaucher	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Stehende Gewässer)
6413	FleM	FFH	bGA	Großer Abendsegler	sN	x			v					Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bGA	Bechsteinfledermaus	sN	x			n					Durch Fledermauskartierungen (GÖFA GmbH 2013) können Vorkommen ausgeschlossen werden
6413	FleM	FFH	bGA	Braunes Langohr	sN	x			v					Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bGA	Breitflügelfledermaus	sN	x			v					Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung nicht auszuschließen.

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum												
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien														
6413	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN	x					v	v	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x					v	v	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus	sN	x					v	v	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x					v	v	v	Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung nicht auszuschließen.
6413	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	sN	x					v	v	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	sN	x					v	v	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	pV	x					n			Durch Fledermauskartierungen (GÖFA GmbH 2007 und 2013) können Vorkommen ausgeschlossen werden
6413	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	sN	x		x			v	v	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	FleM	FFH	bgA	Nordfledermaus	sN	x					n			Durch Fledermauskartierungen (GÖFA GmbH 2007 und 2013) können Vorkommen ausgeschlossen werden
6413	FleM	FFH	bgA	Rauhautfledermaus	sN	x		x			n			Durch Fledermauskartierungen (GÖFA GmbH 2007 und 2013) können Vorkommen ausgeschlossen werden
6413	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x		x			n			Durch Fledermauskartierungen (GÖFA GmbH 2007 und 2013) können Vorkommen ausgeschlossen werden

1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum												
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25			Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien</b> <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>														
6413	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	n	n	Möglicher Verlust von Jagdrevieren in nur sehr geringem Umfang, keine Beeinträchtigung der Erhaltung der Population. Keine relevante Erhöhung der Kollisionsgefahr (GÖFA 2013)
6413	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	pV	x			v	n				Aufgrund der Datenlage Vorkommen sehr unwahrscheinlich
6413	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n					Intensive Nutzung im Wirkraum und weite Entfernung zu nächsten Nachweispunkten
6413	MAM	EGFFH	bgA	Luchs	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6413	MAM	EGFFH	bgA	Wildkatze	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden bzw. werden geringe Eignungen nicht verändert.
6413	REP	FFH	bgA	Europäische Sumpfschildkröte	pV	x			n					Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6413	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6413	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6413	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x	x		v	v	v			Temporärer Habitatverlust anzunehmen; Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen.
6413	AMP	FFH	bgA	Geburtsheiferkröte	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Laichhabitate und Sommerlebensräume)
6413	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Laichhabitate und Sommerlebensräume)
6413	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Laichhabitate und Sommerlebensräume)
6413	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Laichhabitate und Sommerlebensräume)
6413	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Laichhabitate und Sommerlebensräume)
6413	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	x	x		n					Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden



1236 LBP PWC-Anlage Donnersberg		Relevanz für den Wirkraum										
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bGA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, Kre = Krebse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien						
6413	ODON		bgA	Großer Blaupfeil		X			n			Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden (Stillgewässer)
6413	ODON	FFH	bgA	Grüne Keiljungfer	sN	X			n			Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden (GÖFA GmbH)
6413	LEPT		bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X			n			Fehlende Eiablagepflanze/Raupen-Futterpflanze im Plangebiet
6413	LEPT	FFH	bgA	Grosser Moorbläuling	sN	X			v	n		Potentielle Lebensräume liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; bei Kartierungen 2006 und 2012 nicht nachgewiesen (GÖFA GmbH 2007 und 2013). Lanis Modul Artendaten: kein Nachweis im UG
6413	LEPT		bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X			n			Fehlende Eiablagepflanze/Raupen-Futterpflanze im Plangebiet
6413	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	X			v	n		Potentielle Lebensräume liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; bei Kartierungen 2006 und 2012 nicht nachgewiesen (GÖFA GmbH 2007 und 2013). Lanis Modul Artendaten: kein Nachweis im UG
6413	LEPT		bgA	Spanische Flagge		X			n			Keine geeigneten Larven-Futterpflanzen
6413	Col	FFH	bgA	Hirschkäfer		X			n			Keine geeigneten Habitate (Eichenwälder)
6413	Fi		bgA	Bachneunauge		X			(v)	(v)	n	Gewässer werden durch die Planung nicht verändert
6413	Fi		bgA	Bitterling		X			v	(v)	n	Gewässer werden durch die Planung nicht verändert
6413	Kre	BAV		Edelkrebis		X			n			Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6413	PFLA	FFH		Grünes Besenmoos		X			n			Keine geeigneten Standortbedingungen (frische bis feuchte Wälder)